



Reglement JFW Pizol

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen	3
Jugendfeuerwehr insbesondere.....	5
Organisation	6
Ausbildung.....	7
Einsätze	7
Versicherung	8

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
Dieses Reglement beinhaltet die Ziele, die Organisation sowie die Verbindlichkeiten der Jugendfeuerwehr Pizol (JFW Pizol).
- Art. 2 Sinn und Zweck
Die JFW Pizol ist eine Organisation der Feuerwehr Pizol.

Es soll vorab gefördert werden:

- Hilfsbereitschaft
- Kameradschaft
- Teamfähigkeit
- Disziplin
- Dialogbereitschaft
- Fachliche Kompetenz
- Soziales Verantwortungsbewusstsein
- Nachwuchsförderung
- Jugendarbeit
- Imagepflege

- Art. 3 Ziel
Die Jugendlichen sollen mit 18 Jahren in die Ortsfeuerwehren übertreten können und beim Übertritt die Basiskenntnisse des EFK für Neueingeteilte und für Motorspritze Typ II mitbringen.

Dies wird erreicht durch:

- Brandschutzerziehung, Brandverhütung
- Faszination und Gefahren des Feuers aufzeigen
- Jugendliche für das Feuerwehrhandwerk begeistern
- Grundkenntnisse für den späteren Feuerwehrdienst
- Nachwuchsförderung

- Führen und ausführen von Arbeiten und Aufträgen
- Förderung zu gemeindlichen Leistungen und des Verantwortungsbewusstseins
- Stufengerechte Unfallprävention
- Aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken
- Sinnvolle Freizeitbeschäftigung
- Kameradschaft, Teamgeist
- Plausch
- Mind. 80 % der Übungen besucht

Art. 4 Zugehörigkeit

Die JFW Pizol ist eine Organisation die der Feuerwehr Pizol angeschlossen / unterstellt ist.

Jugendfeuerwehr insbesondere

- Art 5 Angehörige
Aktivmitglieder können Mädchen und Knaben aus den Gemeinden Mels, Sargans und Vilters-Wangs ab dem 4. Schuljahr werden. Übertritt in die aktive Feuerwehr kann nach dem vollendeten 17. Lebensjahr erfolgen.
- Art. 6 Eintritt
Jeweils auf Beginn eines neuen Schuljahres. Über die Aufnahme und Absage entscheidet das JFW-Kommando zusammen mit dem Kommando FW Pizol. Absagen werden durch den JFW-Kommandanten kommuniziert.
- Art. 7 Austritt
Austritte sind nur auf Ende Schuljahr möglich mit schriftlicher Begründung. Mitglieder, die gegen Sinn und Zweck oder die Ziele der JFW Pizol mehrfach verstossen, können vom Kommando ausgeschlossen werden.
- Art 8 Beiträge
Es wird pro Kalenderjahr ein Unkostenbeitrag in der Höhe von Fr. 50.00 erhoben
- Art. 9 Verhalten
Bei Fernbleiben ist Einzelabmeldung obligatorisch (an JFW Kommando). Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert.
- Art 10 Entschädigung
Die Angehörigen der JFW Pizol werden nicht entschädigt.

Organisation

Art 11 Gliederung

Die JFW Pizol gliedert sich in Stab und Züge gemäss Organigramm.

Art. 12 Ausrüstung

Persönliches Material

Wird jedem AdJFW Pizol unentgeltlich zur Verfügung gestellt und darf nur im Rahmen von Übungen und Veranstaltungen der Feuerwehr getragen werden.

Festes Schuhwerk müssen von den AdJFW Pizol selber beschafft werden

Feuerwehrmaterial

Das allgemeine Material wird kostenlos von der Feuerwehr Pizol zur Verfügung gestellt. Priorität besitzt die aktive Feuerwehr. Es wird darauf geachtet, beim Gebrauch grösste Sorgfalt zu wahren. Die Bedienung von Fahrzeugen darf nur unter Aufsicht und Anleitung der entsprechend ausgebildeten AdF erfolgen. Schäden sind unverzüglich dem Kommandanten der JFW Pizol zu melden.

Ausbildung

Art. 13 Die JFW Pizol hat jährlich mind. 8 Übungen durchzuführen.

Schulferien werden im Übungsplan berücksichtigt.

Für den Übungsbetrieb gelten die Reglemente und allgemeine Sicherheitsbestimmungen. Bei den Übungen wird pro AdJFW Pizol eine Ausbildungskontrolle geführt, gegliedert nach Sachgebieten.

Hauptstandort der JFW Pizol bildet das Feuerwehrdepot in Mels. Besammlung zu den Übungen und Anlässen jeweils direkt im Depot Mels.

Art. 14 Übungsplan

Der Kommandant JFW Pizol erstellt den Übungsplan und bestimmt die verantwortlichen Leiter.

Einsätze

Art. 15 Die JFW Pizol kann zu Dienstleistungen (Parkplatzdienste und Figuranten an Übungen) aufgeboten werden. Die Einsätze sind über den Kommandanten JFW Pizol zu koordinieren. Sie darf nicht ins Alarmdispositiv der Feuerwehr Pizol eingebunden werden.

Versicherung

Art 25 Versicherung gegen Krankheit und Unfall durch die eigene Krankenkasse, ohne Selbstbehalt, ist Sache jedes Angehörigen.